

Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 141/2023

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gunzenhausen; Gemarkung Stetten Widmung der Flur-Nrn. 64, 64/1 und 345, Gemarkung Stetten zur Ortsstraße Nr. 30/21 gemäß Art. 6 BayStrWG

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 nachfolgend aufgeführte Widmung beschlossen:

Beschluss Nr. 333:

Die Stichstraße Flur-Nrn. 64, 64/1 und 345, Gemarkung Stetten wird gemäß Art. 6 und 46 BayStrWG zur **Ortsstraße** Nr. 30/21 gewidmet.

Die Länge der Ortsstraße beträgt 0,059 km.

Anfangspunkt: Nordost-Ecke Flur-Nr. 64/6 und Südost-Ecke Flur-Nr. 64/4,

Gemarkung Stetten

Endpunkt: Einmündung in die Kreisstraße WUG 24, Flur-Nr. 355, Gemarkung

Stetten

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 371), wird durch den Straßenbaulastträger – Stadt Gunzenhausen – die unten dargestellte Straße zur Ortsstraße gewidmet.



Die Widmungsverfügungen sowie die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Mi. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr

Fr. 8 – 12:30 Uhr

Da das Zimmer 28 im II. Obergeschoss des Rathauses nicht barrierefrei erreicht werden kann, ist auch eine Einsichtnahme nach Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung (Tel.: 0 98 31 / 5 08 – 0) möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Gunzenhausen

- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten